



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 77 2004/2008

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 21. Juli 2005

**Wurde anlässlich der
18. Ratssitzung vom
16. März 2006 beantwortet.**

Wann wird endlich gegen die dauernden Gesetzesverstösse gehandelt?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Die Stadtpolizei erfüllt Aufgaben im Bereich der Verkehrs-, der Sicherheits-, der Wasser- sowie der Gewerbe- und Gesundheitspolizei. Als Verkehrspolizei hat die Stadtpolizei alle im Strassenverkehr der Polizei übertragenen Aufgaben und Befugnisse, ausgenommen diejenigen der Autobahnpolizei. Zusätzlich übernimmt die Stadtpolizei im Bereich der Verkehrspolizei folgende Aufgaben: Verkehrserziehung, Überwachen der Einhaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit der Motorfahrzeugführer sowie über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. Als Sicherheitspolizei sorgt sie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Durch Information, Präsenz und andere geeignete Massnahmen trägt sie zur Prävention bei. Sie nimmt die kriminalpolizeilichen Kompetenzen wahr, welche zur Erfüllung des sicherheitspolizeilichen Auftrags erforderlich sind. Sie unterstützt die Kriminalpolizei der Kantonspolizei nach deren Bedürfnissen. Bei den Tatbeständen der Alltagskriminalität stellt sie den Sachverhalt fest und erstattet Strafanzeige. Sie nimmt die notwendigen Ermittlungshandlungen zur Eruiierung der Täterschaft, allfälliger Tatzeugen und zur Sicherstellung des Deliktsgutes vor. Bei allen schweren Kriminalstraftaten trifft sie die ersten dringenden Vorkehren, sie gewährleistet namentlich den Spurenschutz am Tatort und trifft unverzüglich Massnahmen, um die Täterschaft zu ermitteln, zu ergreifen und das entfremdete Gut sicherzustellen. Gemeinsam und partnerschaftlich mit der Kantonspolizei nimmt sie die Aufgaben der Wasserpolizei wahr.

Bereits diese unvollständige Auflistung zeigt, wie vielfältig die von der Stadtpolizei zu erfüllenden Aufgaben sind. Die von der Bürgerschaft und den Besucherinnen und Besuchern

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

a0b176a3c700456588caefd964ff8c3b

erwartete Sicherheit und der Schutz vor Delikten werden primär durch die Sicherheitspolizei gewährleistet. Drei Viertel der Tätigkeiten der Verkehrs- und Sicherheitspolizei sind sicherheitspolizeiliche und nur ein Viertel kann für verkehrspolizeiliche Aufgaben aufgewendet werden, wobei der Aufwand zur Verkehrsüberwachung rund 8 % beträgt. Zum verkehrspolizeilichen Aufgabenbereich gehört unter anderem das Ahnden von Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften. Das Feststellen von Widerhandlungen erfordert Kontrollen des ruhenden und fahrenden Verkehrs. Die heutige Lage im Sicherheitsbereich erfordert eine Schwerpunktsetzung im sicherheitspolizeilichen Bereich und lässt nur sporadische Kontrollen von Radfahrerinnen und Radfahrern zu.

Zur ersten Frage ist noch anzumerken, dass die vom Interpellanten skizzierte Situation im Moment im Bereich Hünenbergstrasse / Wesemlinstrasse – aufgrund der Bauarbeiten in der Hünenbergstrasse – vorherrscht. Etliche Fahrzeugführer missachten – insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten – gleich zwei Signale „Einfahrt verboten“, um schneller in Richtung Zürichstrasse/Autobahneinfahrt Sedel zu gelangen. Das Einhalten dieser temporären Verkehrsanordnung kann, wie beispielsweise auch das Verkehrsregime im Brambergquartier, nur sporadisch kontrolliert werden.

Zu 2.:

Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation 388 von Marcel Lingg namens der SVP-Fraktion vom 8. Juni 2004: „Velorowdys am Quai – Hilfeschrei der Luzern Tourismus AG“ festgehalten, werden die Kontrollen betreffend das Einhalten des Fahrverbotes am Luzerner-Quai hauptsächlich von den Quartierpolizisten durchgeführt. Die Überwachung des Quais fällt aber auch in die normale Patrouillentätigkeit, die von Polizistinnen und Polizisten sowie Verkehrsassistentinnen und -assistenten ausgeführt wird. Wer auf solchen Patrouillen wann und wo welche Kontrollen ausführt, wird, um Kosten zu sparen, nicht registriert.

In den Monaten April und August 2005 wurde die Überwachung des Quais als Schwerpunkt bei den Verkehrskontrollen gesetzt. Neben den sporadischen Überwachungen fanden 10 kommandierte Kontrollen à je 2 Stunden statt. Dabei wurden 52 Übertretungen registriert, welche mittels Ordnungsbussen (Fr. 30.–) geahndet wurden. Wie viele Übertretungen während der übrigen Zeit festgestellt und geahndet wurden, kann nicht gesagt werden, weil das EDV-Programm kein Abrufen nach Ordnungsbussen-Übertretungsziffern und weiteren Details ermöglicht.

Zu 3. und 4.:

Es ist Aufgabe der Polizei, Verkehrskontrollen durchzuführen und Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften zu ahnden. Der Umfang der Kontrollen orientiert sich an den vorhandenen personellen Möglichkeiten. Eine intensivere Kontrolltätigkeit ginge zu Lasten

anderer Aufgaben, welche die Sicherheitslage der Stadt wesentlich stärker beeinflussen. Sowohl beim Auto- als auch beim Veloverkehr kann die Einhaltung der Verkehrsvorschriften nur punktuell und niemals lückenlos überwacht werden. Kontrollen am Quai können auch in Zukunft nur sporadisch erfolgen.

Zu 5.:

Bei der Stadtpolizei gehen immer wieder, hauptsächlich zu Beginn des Sommers, Reklamationen bezüglich der Situation am Quai ein. Die einen fühlen sich durch die Velofahrenden gestört, während kontrollierte Velofahrende der Ansicht sind, die Polizei hätte Wichtigeres zu tun.

Zu 6.:

Der Interpellant bringt vor, in Spitzenzeiten würde das Fahrverbot von 100 bis 200 Velofahrern in der Stunde missachtet. So viele Übertretungen konnte die Polizei bei keiner ihrer Kontrollen feststellen.

Zu 7. und 8.:

Verstöße von Radfahrenden werden nicht geduldet, aber auch nur so weit geahndet, als es die personellen Möglichkeiten ermöglichen.

Der Bundesgesetzgeber hat bezüglich Bussenhöhe die Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer im Vergleich zu Radfahrerinnen und Radfahrern bewusst ungleich behandelt. Der Umfang der strafbaren Tatbestände für Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer ist wesentlich grösser als derjenige für Radfahrerinnen und Radfahrer. Auch die Bussenhöhe ist unterschiedlich: Die Busse beispielsweise für das Missachten eines allgemeinen Fahrverbots bei Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführern beträgt Fr. 100.–, bei Radfahrerinnen und Radfahrern Fr. 30.–.

Radfahrende übertreten das heutige allgemeine Fahrverbot am Quai recht häufig. Dabei fehlt ihnen meist das Unrechtsbewusstsein, weil sie häufig die Situation auf der Haldenstrasse als gefährlich erachten. Gleichzeitig ist eine konsequente Durchsetzung des Verbots mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Dadurch verliert das Verbot zumindest in den Augen der Radfahrenden weit gehend an Legitimation.

Der Stadtrat als die für den Erlass von Verkehrsanordnungen zuständige Behörde will sich dem Problem erneut stellen und die Frage prüfen, ob und in welchem Umfang das Velofahren am Quai für Velos geöffnet werden kann. Der Stadtrat ist sich dabei des dem Quai zugeordneten Charakters als Flanierzone für Fussgängerinnen und Fussgänger bewusst. Nur

dann, wenn die Sicherheit für Velofahrende markant gesteigert und sich dabei nicht gewichtige Nachteile für Fussgängerinnen und Fussgänger ergeben, wird ein Abweichen vom heutigen Verkehrsregime am Quai in Betracht zu ziehen sein. Der Sicherheitsaspekt ist somit der entscheidende Faktor.

Stadtrat von Luzern
StB 68 vom 18. Januar 2006

